

**Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz)
vom 3. September 1992 (BGS 121.3)**

Vorlage Nr. 1704.5 - 12906

Revisionsentwurf, Synopse

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2008	Antrag der vorberatenden Kommission vom 22. Oktober 2008
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;"><i>Besondere Wohnsitzeverhältnisse von Schweizer Bürgern</i></p> <p>¹ Schweizer Bürgern, welche nach § 5 geeignet sind und mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt haben, ist auf Gesuch hin das Bürgerrecht der Wohngemeinde durch den Bürgererrat zu erteilen. Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt der eine die Frist von fünfzehn Jahren, so genügt für den andern ein ununterbrochener Wohnsitz von fünf Jahren in der Gemeinde.</p> <p>² Die Bürgergemeinden sind ermächtigt, die Frist von fünfzehn Jahren nach Abs. 1 zu reduzieren. Die Wohnsitzerfordernisse nach § 9 müssen jedoch in jedem Falle erfüllt sein.</p> <p>³ Ortsabwesenheit wegen schulischer oder beruflicher Ausbildung unterbricht die vorgeschriebenen Aufenthaltsjahre nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><i>Einbürgerungstaxen und Kanzleigebühr</i></p> <p>¹ Für die Einbürgerungen nach §§ 10 bis 12 können die Bürgergemeinden Taxen erheben. Die Einbürgerungstaxe darf 10 000 Franken nicht übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;"><i>Gebühren</i></p> <p>¹ Für die Einbürgerungsverfahren kann die Bürgergemeinde höchstens kostendeckende Gebühren erheben.</p>	

¹ BGS 641.1

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2008	Antrag der vorberatenden Kommission vom 22. Oktober 2008
<p>² Bei der Festsetzung der Einbürgerungstaxen ist auf die finanziellen und familiären Verhältnisse des Bewerbers, auf die Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz und namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Ehegatte eines ausländischen Bewerbers bereits eingebürgert worden ist. Bei jugendlichen Ausländern, die das Einbürgerungsgesuch vor dem 22. Altersjahr stellen, ist ferner zu berücksichtigen, ob sie vollumfänglich oder zumindest überwiegend in der Schweiz aufgewachsen sind.</p> <p>³ Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach §§ 9 und 13 können die Bürgergemeinden eine Kanzleigebühr erheben.</p>	<p>² Die Gebühren bemessen sich namentlich nach den Kategorien gemäss §§ 9 bis 12, der Anzahl der in ein Gesuch einbezogenen Personen sowie allfälligem ausserordentlichem Aufwand. Sie betragen höchstens Fr. 2'400.-- pro Gesuch.</p> <p>³ Der Bürgerrat kann die Gebühren im Rahmen der teuerungsbedingten Erhöhung des Verwaltungsgebührentarifs¹ anpassen.</p>	<p>² Die Gebühren bemessen sich namentlich nach den Kategorien gemäss §§ 9 bis 12, der Anzahl der in ein Gesuch einbezogenen Personen sowie allfälligem ausserordentlichem Aufwand.</p> <p>³ streichen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 14^{bis} (neu) <i>Gebührenerlass</i></p> <p>Der Bürgerrat kann die geschuldeten Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 14^{ter} (neu) <i>Kostenvorschuss</i></p> <p>¹ Der Bürgerrat kann das Einbürgerungsverfahren von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.</p> <p>² Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Leistung. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>² Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.</p>

<p style="text-align: center;">Geltende Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2008</p>	<p style="text-align: center;">Antrag der vorbereitenden Kommission vom 22. Oktober 2008</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;"><i>Gemeindliches Einbürgerungsreglement</i></p> <p>¹ Die Bürgergemeinden haben ein Reglement zu erlassen, worin im Rahmen dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Grundsätze für die Bemessung der Einbürgerungstaxen festzulegen sind.</p> <p>² Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;"><i>Gemeindliches Einbürgerungsreglement</i></p> <p>¹ Die Bürgergemeinden haben ein Reglement zu erlassen, worin im Rahmen dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Grundsätze für die Bemessung sowie die Höhe der Gebühren festzulegen sind.</p> <p style="text-align: center;">Abs. 2 unverändert.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;"><i>Zuständigkeit und Verfahren</i></p> <p>¹ Der Bürgerrat prüft die Eignung des Bewerbers (§5) und die Erfüllung der Wohnsitzerfordernisse (§§ 9 bis 13). Erachtet er eine oder mehrere Voraussetzungen als nicht erfüllt, eröffnet er dies dem Bewerber in einer beschwerdefähigen Verfügung.</p> <p>² Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet im übrigen die Bürgergemeindeversammlung über die Einbürgerung und die Einbürgerungstaxe, bei Gesuchen nach den §§ 11 und 13 der Bürgerrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;"><i>Zuständigkeit und Verfahren</i></p> <p>¹ Der Bürgerrat prüft die Eignung des Bewerbers (§5) und die Erfüllung der Wohnsitzerfordernisse (§§ 9 bis 12).</p> <p>² Er eröffnet das Ergebnis der Prüfung dem Bewerber mit einer beschwerdefähigen Verfügung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;"><i>Rechtskraft</i></p> <p>¹ Das Gemeindebürgerrecht tritt für Bürger anderer zugerischer Gemeinden mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung oder durch den Bürgerrat, für Schweizer Bürger anderer Kantone und Ausländer erst mit der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht in Kraft.</p> <p>² Wird das Kantonsbürgerrecht nicht innert Jahresfrist anbegehrt oder wird es verweigert, so fällt das Gemeindebürgerrecht dahin.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;"><i>Rechtskraft</i></p> <p>¹ Das Gemeindebürgerrecht tritt für Bürger anderer zugerischer Gemeinden mit der Beschlussfassung durch den Bürgerrat, für Schweizer Bürger anderer Kantone und Ausländer erst mit der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Abs. 2 unverändert.</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2008	Antrag der vorberatenden Kommission vom 22. Oktober 2008
	<p style="text-align: center;">§ 17^{bis} (neu) <i>Information über Einbürgerungen</i></p> <p>Der Bürgerrat kann die Bürgergemeindeversammlung über erfolgte Einbürgerungen informieren. Die Angaben dürfen nicht mehr als die Vor- und Nachnamen, das Geburtsjahr, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit und die aktuelle Adresse der eingebürgerten Personen umfassen.</p>	<p>Der Bürgerrat informiert die Bürgergemeindeversammlung über erfolgte Einbürgerungen. Die Angaben dürfen nicht mehr als die Vor- und Nachnamen, das Geburtsjahr, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit und die aktuelle Adresse der eingebürgerten Personen umfassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 <i>Voraussetzungen</i></p> <p>Bürgern anderer Kantone und Ausländern kann das Kantonsbürgerrecht erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen hinsichtlich Eignung nach § 5 und Wohnsitzerfordernissen nach §§ 9 bis 13 erfüllen und ihnen das Bürgerrecht einer zugerischen Gemeinde erteilt worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 <i>Voraussetzungen</i></p> <p>Bürgern anderer Kantone und Ausländern kann das Kantonsbürgerrecht erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen hinsichtlich Eignung nach § 5 und Wohnsitzerfordernissen nach §§ 9 bis 12 erfüllen und ihnen das Bürgerrecht einer zugerischen Gemeinde erteilt worden ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 <i>Unentgeltliche Erteilung</i></p> <p>Das Kantonsbürgerrecht wird unentgeltlich erteilt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 <i>Gebühren</i></p> <p>¹ Für die Einbürgerungsverfahren kann der Kanton höchstens kostendeckende Gebühren erheben.</p> <p>² Die Gebühren bemessen sich namentlich nach den Kategorien gemäss §§ 9 bis 12, der Anzahl der in ein Gesuch einbezogenen Personen sowie allfälligem ausserordentlichem Aufwand. Sie betragen höchstens Fr. 2'400.-- pro Gesuch.</p> <p>³ Die Gebühren können im Rahmen der teuerungsbedingten Erhöhung des Verwaltungsgebührentarifs² angepasst werden.</p>	<p>² Die Gebühren bemessen sich namentlich nach den Kategorien gemäss §§ 9 bis 12, der Anzahl der in ein Gesuch einbezogenen Personen sowie allfälligem ausserordentlichem Aufwand.</p> <p>³ streichen</p>

² BGS 641.1

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2008	Antrag der vorbereitenden Kommission vom 22. Oktober 2008
	<p style="text-align: center;">§ 19^{bis} (neu) <i>Gebührenerlass</i></p> <p>Die Direktion des Innern kann die geschuldeten Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 19^{ter} (neu) <i>Kostenvorschuss</i></p> <p>¹ Die Direktion des Innern kann das Einbürgerungsverfahren von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.</p> <p>² Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Leistung. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>² Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 <i>Kanzleigebühr</i></p> <p>Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts nach § 18 ist eine Kanzleigebühr zu entrichten. Ausgenommen sind Einbürgerungen gemäss § 13.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>aufgehoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 <i>Zuständigkeit und Verfahren</i></p> <p>¹ Die Direktion des Innern prüft die Eignung des Bewerbers (§5) und die Erfüllung der Wohnsitzerfordernisse (§§ 9 bis 13). Erachtet sie eine oder mehrere Voraussetzungen als nicht erfüllt, eröffnet sie dies dem Bewerber in einer beschwerdefähigen Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 <i>Zuständigkeit und Verfahren</i></p> <p>¹ Die Direktion des Innern prüft die Eignung des Bewerbers (§ 5) und die Erfüllung der Wohnsitzerfordernisse (§§ 9 bis 12). Erachtet sie eine oder mehrere Voraussetzungen als nicht erfüllt, eröffnet sie dies dem Bewerber in einer beschwerdefähigen Verfügung.</p>	

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2008	Antrag der vorbereitenden Kommission vom 22. Oktober 2008
<p>² Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet im Übrigen der Kantonsrat über die Einbürgerung.</p>	<p>² Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet im Übrigen der Regierungsrat über die Einbürgerung.</p> <p>³ Der Regierungsrat macht im Rechenschaftsbericht statistische Angaben über die erfolgten Einbürgerungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 30 <i>Beschwerderecht</i></p> <p>¹ Entscheide des Bürgerrates und der Direktion des Innern sowie Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³ angefochten werden.</p> <p>² Wo das Beschwerderecht gemäss Art. 51 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes⁴ den Gemeinden zusteht, ist der Bürgerrat derjenigen Bürgergemeinde zur Beschwerdeführung berechtigt, deren Bürgerrecht in Frage steht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 <i>Beschwerderecht</i></p> <p>¹ Entscheide des Bürgerrates, des Regierungsrates und der Direktion des Innern können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵ angefochten werden.</p> <p>² Vor dem Regierungsrat kann nur wegen Rechtsverletzung Beschwerde geführt werden. Der Regierungsrat entscheidet kassatorisch.</p> <p>³ Wo das Beschwerderecht gemäss Art. 51 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes⁶ den Gemeinden zusteht, ist der Bürgerrat derjenigen Bürgergemeinde zur Beschwerdeführung berechtigt, deren Bürgerrecht in Frage steht.</p>	

³ BGS 162.1

⁴ SR 141.0

⁵ BGS 162.1

⁶ SR 141.0